

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe



CHRISTINA
HOFMANN
Hebamme

Die Leistungsempfängerin (Patientin) nimmt im Rahmen ihrer Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme Christina Hofmann in Anspruch.

Folgende Leistungen können nach Absprache erbracht werden:

- Beratung
- Schwangerenvorsorge
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- CTG-Überwachung
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (Hausbesuche bis 12 Wochen nach der Geburt)
- Stillberatung nach Ablauf von 12 Wochen
- Alternative Verfahren wie Akupunktur, K-Taping

Erreichbarkeit in Notfällen/Rufbereitschaft:

- Es besteht keine 24h Rufbereitschaft. Die Leistungsempfängerin (Patientin) ist in Notfällen angehalten, sich bei Nichterreichbarkeit der Hebamme an ihre Gynäkologin, den Kinderarzt oder die nächste Klinik zu wenden.
- Die nächstgelegenen Stellen sind:
 - Helios Klinik Rottweil GmbH
Hebammengemeinschaft Rottweil
Krankenhausstraße 30, 78628 Rottweil
Fon 0741-4761100
info@hebammengemeinschaft-rottweil.de
 - Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen
Klinikstraße 11, 78052 Villingen-Schwenningen
 - Kreißsaal
Fon 07721-933160
hebammen@sbk-vs.de
 - Kinderklinik - Station 11
Intensiv- Neu- und Frühgeborene
Fon 07721-9331100
station11@sbk-vs.de
- Für die Leistungen der Hebamme gelten folgende Behandlungszeiten: Montag bis Freitag zwischen 8:00 - 18:00 Uhr.
- Eine Verfügbarkeit am Wochenende und außerhalb der vorstehend genannten Zeiten kann nicht garantiert werden.
- In Ausnahmefällen können bei Vorliegen von dringender Behandlungsbedürftigkeit auch Termine außerhalb der vorstehend genannten Zeiten vereinbart werden.

Allgemeines:

- Die Teilnahme an von der Hebamme angebotenen Kursen (Geburtsvorbereitung, Rückbildung) werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
- Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch Frau Hofmann erbringen zu lassen. Falls Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch genommen werden oder wurden, informiert die Leistungsempfängerin Frau Hofmann darüber. Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro versicherter Frau von den Krankenkassen erstattet wird. Falls Vorgespräche durch mehrere Hebammen gewünscht werden, verpflichtet sich die Leistungsempfängerin, die weiteren Vorgespräche unabhängig von der Erstattung durch ihre Krankenkassen zu bezahlen.
- Vereinbarte Termine, welche durch die Leistungsempfängerin nicht rechtzeitig und persönlich bei der Hebamme abgesagt werden, sind der Leistungsempfängerin entsprechend der Gebühr der HebGebO in Rechnung zu stellen. Rechtzeitig bedeutet in diesem Zusammenhang eine Absage des Termins spätestens 5 Stunden vor Terminbeginn. Es ist zwingend notwendig, die Hebamme persönlich zu erreichen.

Vergütung:

Es werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Gebühren entsprechend der gültigen Privat-Gebührenverordnung in Baden-Württemberg. Falls die Inanspruchnahme der Hebammenleistungen nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die in der Privat-Gebührenverordnung geregelten Leistungen übersteigt, wird die Hebamme die Leistungsempfängerin ggf. vorher über diese Leistungen unterrichten.
- Außerordentlich anfallende Wegegelder (zu einem anderen als dem Wohnort der Leistungsempfängerin oder mit einem längeren Anfahrtsweg als 25 km pro Weg, den die Krankenkasse trotz ordnungsgemäßen Antrag auf Kostenübernahme nicht übernimmt) werden mit 0,30 Euro je Kilometer in Rechnung gestellt.
- Zur Zahlung der Rechnungen ist die Leistungsempfängerin (zusammen mit ihrem Partner) verpflichtet, auch wenn nicht alle Leistungspositionen von meiner Krankenkasse oder der Beihilfe übernommen werden. (Hinweis: Je nach abgeschlossenem Tarif sind bei ihrer Krankenkasse unter Umständen nicht alle Hebammenleistungen enthalten, auch wenn diese in der Privat-Gebührenverordnung aufgeführt sind oder es wird nicht die volle Höhe erstattet. Hierzu wird sich die Leistungsempfängerin bei ihrer Krankenkasse informieren.)
- Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu zahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung bzw. Beihilfestellen. Zur Abrechnung der Gebühren wird die Hebamme in der Regel eine Verrechnungsstelle einschalten.

Datenschutz:

Die Hebamme ist über alle Informationen, die sie im Rahmen der Behandlung der Leistungsempfängerin erlangt, zu Verschwiegenheit verpflichtet. Die Weitergabe von Daten an Dritte, z. B. behandelnde Ärzte und Krankenhäuser, die an der Behandlung der Leistungsempfängerin beteiligt sind, ist davon ausgenommen. Die Leistungsempfängerin kann der Weitergabe von Informationen an behandelnde Ärzte oder Krankenhäuser widersprechen. Darüber hinaus willigt die Leistungsempfängerin ein, dass persönliche Daten an die gesetzlichen und privaten Krankenkassen allein für Abrechnungszwecke über die AZH - Abrechnungszentrale für Hebammen GmbH, Alois-Moser-Str. 6, 89415 Lauingen auf dem Wege der schriftlichen und des elektronischen Datenaustausches übermittelt werden. Diese Informationen beinhalten ausschließlich abrechnungsrelevanten Daten, die zur Kostenerstattung der Hebamme notwendig sind.

Ich habe ein Duplikat dieses Vertrages erhalten.

NAME: _____ VORNAME: _____ GEBURTSDATUM: _____ . _____ . _____

ORT, DATUM, UNTERSCHRIFT DER LEISTUNGSEMPFÄNGERIN

Zinkenweg 6
78628 RW-Hausen
Fon 0741-1755655
Mobil 0175-8730935
info@hebamme-christinahofmann.de
www.hebamme-christinahofmann.de